

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Direktionsbereich Grundlagen

Mineralölsteuer VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen 322.00-3-7-0001 1. Januar 2022

Merkblatt für Händler

Steuern und Abgaben auf Heizöl extraleicht

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie beim Handel mit Heizöl extraleicht von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von Heizöl extraleicht als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe per 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.2 Mehrwertsteuer im Inland

Fragen zur Mehrwertsteuer im Inland beantwortet Ihnen gerne die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 462 21 11, Fax: 058 465 71 38, E-Mail: mwst@estv.admin.ch.

Haben Sie Fragen zur Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, Abteilung Mehrwertsteuer, Aeulestrasse 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, Tel. +423 236 68 17, Fax +423 236 68 30, E-Mail: info@stv.llv.li.

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Lieferung zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

Heizöl extraleicht darf grundsätzlich nicht als Treibstoff abgegeben oder verwendet werden.

Ausnahmen: Für die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke darf Heizöl extraleicht als Treibstoff zum begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C) abgegeben oder verwendet werden:

- Antrieb von Motoren für Blockheiz-Kraftwerke und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Bevor der begünstigte Steuersatz erstmalig angewendet werden darf, muss der Händler eine besondere Verpflichtung beim Bereich Mineralölsteuer hinterlegen. Er verpflichtet sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform weiterzuliefern, eine Warenbuchhaltung zu führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anzubringen:

Merkblatt für Händler | Steuern und Abgaben auf Heizöl extraleicht

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nur zu dem in Ihrer Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.».

Händler dürfen die zum tieferen Satz versteuerte Ware nur weiterliefern, wenn sie eine Kopie der besonderen Verpflichtung (Lieferungen an Händler) bzw. der Verwendungsverpflichtung (Verwendungsverpflichtung Mineralölsteuer bei Lieferungen an Verbraucher) besitzen, die auf den Warenempfänger lautet.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

Heizöl extraleicht, das als Treibstoff zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Auf Heizöl extraleicht, das als Treibstoff zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagenverwendet wird, ist die CO₂-Abgabe von Fr. 318.00 je 1'000 Liter bei 15 °C geschuldet. Auf der zum Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen verbrauchten Menge Heizöl extraleicht wird die CO₂-Abgabe unter bestimmten Bedingungen auf Antrag hin zurückerstattet. Entsprechende Anträge sind beim Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen einzureichen (siehe Ziffer 5 nachfolgend).

2.2 Lieferung zur Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 3.00 je 1'000 Liter bei 15 °C). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Hinterlage einer Verpflichtung verzichtet.

Personen, die Heizöl extraleicht liefern, müssen eine Warenbuchhaltung führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anbringen:

«Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.».

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.2.3 CO₂-Abgabe

Heizöl extraleicht zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO₂-Abgabe. Diese beträgt Fr. 318.00 ie 1'000 Liter bei 15 °C.

2.3 Lieferung zu technischen Zwecken

Heizöl extraleicht darf nicht zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) abgegeben werden.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, darf Heizöl extraleicht nur als Brennstoff oder zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder für stationäre Stromerzeugungsanlagen verwendet werden.

Die Verwendung von Heizöl extraleicht zu anderen Zwecken ist verboten.

4 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

Merkblatt für Händler | Steuern und Abgaben auf Heizöl extraleicht

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Erhebung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich Mineralölsteuer

Tel.: 058 462 67 77 E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 65 84 E-Mail: <u>var@bazg.admin.ch</u>

Rückerstattung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 67 64 E-Mail: var@bazg.admin.ch